

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- Entsorgungssatzung - vom 26.07.2000 in der Fassung
vom 14.12.2021

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Absatz 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung - vom 26.07.2000, zuletzt geändert am 14.12.2021, beschlossen:

Artikel 1

Änderung

1. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm: | 93,38 € |
| - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser: | 65,84 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 13.12.2022

gez.

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister